

Gebührenordnung
über die Inanspruchnahme
von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten
öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet Leverkusen
vom 4. Februar 2025

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05. Juli 2016 (GV NRW S. 527/ SGV NRW 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 141](#)) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
- Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 01.07.2024 folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Nach Maßgabe dieser Gebührenordnung wird auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen eine Bewirtschaftung der Parkzeit durch Parkscheinautomaten oder durch zusätzlich vorhandene elektronische Vorrichtungen oder Einrichtungen, insbesondere durch Taschenparkuhren und Mobiltelefone, erfolgt, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe beträgt:

<u>in der Zone 1 (Innenstadt Wiesdorf)</u>	
30 Minuten (Mindestparkzeit)	1,50 Euro,
je weitere 10 Minuten	0,50 Euro,
je Stunde	3,00 Euro.
 <u>In der Zone 2 (Innenstadt Opladen)</u>	
15 Minuten (Mindestparkzeit)	0,50 Euro,

je weitere 15 Minuten 0,50 Euro,
je Stunde 2,00 Eur.

In der Zone 3 (Innenstadt Schlebusch)

1 Stunde kostenfrei,
2 Stunden 1,50 Euro,
3 Stunden (Höchstgebühr) 3,00 Euro.

In der Zone 4 (Küppersteg)

15 Minuten (Mindestparkzeit) 0,40 Euro,
je Stunde 1,60 Euro.

In der Zone 5 (Sonstige Bereiche)

30 Minuten (Mindestparkzeit) 0,50 Euro,
je weitere 6 Minuten 0,10 Euro,
je Stunde 1,00 Euro.

- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt die Gebühr auf dem Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee (Neulandpark):

für die 1. Stunde bis einschließlich der 2. Stunde 1,00 Euro,
von der 3. Stunde bis einschließlich der 4. Stunde 2,00 Euro,
von der 5. Stunde bis einschließlich der 6. Stunde 3,00 Euro,
von der 7. Stunde bis einschließlich der 8. Stunde 4,00 Euro,
die Tageshöchstgebühr (ab der 9. Stunde) beträgt 5,00 Euro.

- (3) Auf dem Parkplatz Barmer Platz wird eine Gebühr von 2,00 € pro Stunde erhoben. Die Tageshöchstgebühr beträgt 6,00 €.

- (4) Für den Parkplatz an den Remisen des CaLevornia (Zufahrt über die Straße „Am Stadtpark“) sowie auf dem Parkplatz der Ostermann Arena wird die Tageshöchstgebühr auf 5,00 Euro festgesetzt.

- (5) Auf dem Marktplatz in Opladen wird eine Gebühr von 2,00 Euro pro Stunde festgesetzt. Die Tageshöchstgebühr (Tagesticket ab 11 Stunden Parkzeit) beträgt 22,00 Euro. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro für 15 Min.

- (6) Auf dem Parkplatz Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße wird ein Tagesticket für 2,00 Euro sowie ein Wochenticket für 6,00 Euro angeboten.

- (7) Auf dem Bunkerparkplatz in Opladen wird eine Gebühr von 3,00 Euro pro Stunde festgesetzt. Ab der 6. Stunde beträgt die Tageshöchstgebühr 20,00 Euro.

- (8) An den eingesetzten Parkscheinautomaten in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten in Wiesdorf (Dhünnstraße ab Einmündung Große Kirchstraße bis Einmündung Niederfeldstraße), Schlebusch-Bewohnerbereich T sowie in Opladen im Bewohnerbereich N „Ruhlach“ wird ein

Tagesticket für 4,00 Euro angeboten, das im jeweiligen Bewirtschaftungsgebiet nutzbar ist.

- (9) An den eingesetzten Parkscheinautomaten in dem Parkraumbewirtschaftungsgebiet in Wiesdorf (Dhünnstraße zwischen Erholungshaus bis Kreisverkehr Rheinallee, Große Kirchstraße zwischen Dhünnstraße und Hauptstraße, Adolfsstraße zwischen Dhünnstraße und Hauptstraße) sowie auf der Carl-Leverkus-Straße zwischen Kaiserstraße und Große Kirchstraße wird ein Tagesticket für 6,00 € angeboten.
- (10) Ergänzend hierzu wird in Schlebusch (Bewohnerbereich T) sowie im Gebiet Opladen „Ruhlach“ (Bewohnerbereich N) ein Wochenticket für 14,00 Euro angeboten, das im mit Parkscheibe und Parkschein bewirtschafteten Bereich wirksam ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind im Bewohnergebiet N „Ruhlach“ die Lucasstraße, die Ruhlachstraße, die Straße An der Robertsburg und der Burgplatz.
- (11) In Schlebusch (Bewohnerbereich T) wird darüber hinaus ebenfalls ein Monatsticket für 40,00 Euro angeboten, das auf allen bewirtschafteten Parkplätzen im Bewohnerbereich außer auf dem Marktplatz genutzt werden kann.
- (12) Für den mittels Parkscheinautomat bewirtschafteten Bewohnerbereich S rund um das Klinikum wird eine Gebühr von 2,00 Euro pro Stunde festgesetzt. Das Tagesticket (ab 14 Stunden) kostet 28,00 Euro. Parkscheine können nur in Stundenschritten erworben werden, sodass die Mindestparkzeit 1 Stunde beträgt. Die Höchstparkzeit beträgt einen Tag.
- (13) Für den mittels Parkscheinautomat bewirtschafteten Parkplatz Auermühle werden nachfolgende Gebühren festgesetzt: Tagesticket 4,00 Euro, Wochenticket 14,00 Euro, Monatsticket 40,00 Euro.

§ 3 Gebührenbefreiung

Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind bei Auslegung einer Parkscheibe bis zur Dauer von 2 Stunden:

- Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), soweit die Fahrzeuge mit dem neuen Kennzeichen gem. § 11 FZV der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sowie
- Carsharing-Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 des Carsharing-Gesetzes (CsgG), die als solche mit einer entsprechenden Aufschrift versehen sind (§ 4 Abs. 1 CsgG).

§ 4 Bewirtschaftungszeiten

Die jeweiligen Bewirtschaftungszeiten richten sich nach dem aktuellen Aushang auf den Parkscheinautomaten.

§ 5 Räumlicher Geltungsbereich

Die Parkgebühren werden in den in Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung genannten Straßen bzw. auf den genannten Parkplätzen erhoben.

§ 6 Parkhöchstdauer

- (1) Die Höchstparkdauer in durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten Straßen und Parkplätzen (ausgenommen Bewohnerparken) beträgt zwei Stunden.
- (2) Abweichend hiervon beträgt die Parkhöchstdauer auf den Parkplätzen Marktplatz Opladen, Bunkerparkplatz in der Bahnhofstraße Opladen, Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee Neulandpark sowie auf der Dhünnstraße zwischen Erholungshaus bis Kreisverkehr Rheinallee, Große Kirchstraße zwischen Dhünnstraße und Hauptstraße, Adolfsstraße zwischen Dhünnstraße und Hauptstraße sowie auf der Carl-Leverkus-Straße zwischen Kaiserstraße und Große Kirchstraße, dem Bewohnerparkgebiet Schlebusch S (Klinikum) sowie für die Parkflächen des Sportpark Leverkusen an den Remisen des CaLevornia sowie im Umfeld der Ostermann-Arena einen Tag.
- (3) An St. Remigius beträgt die Parkhöchstdauer 4 Stunden.
- (4) Die Parkhöchstdauer am Parkplatz Barmer Platz beträgt 3 Stunden.
- (5) Auf dem Parkplatz an der Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße sowie in dem Bewirtschaftungsgebiet „Ruhlach“ Opladen N beträgt die Parkhöchstdauer eine Woche. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Dauermietverhältnisse auf dem Parkplatz Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße.
- (6) In Schlebusch Zentrum beträgt die Höchstparkdauer 3 Stunden.
- (7) Im Bewohnerbereich Schlebusch T sowie auf dem Parkplatz Auermühle beträgt die Parkhöchstdauer unter Berücksichtigung der Einschränkungen aus § 2 Ziffer 10, 11 u. 12 einen Monat.

§ 7**Gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen**

- (1) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Parkgebühr mittels Parkscheinautomat auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Tageshöchstgebühr wird auf maximal 5,00 € festgeschrieben.
- (2) Bei einer Bewirtschaftung ohne technische Geräte wird eine Tagesgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 8**Höhe der Gebühren bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen**

Bei der Nutzung von alternativen elektronischen Systemen (Handyparken) gelten die Gebühren analog der Parkscheinautomaten.

Zusätzlich fallen bei den jeweiligen Handyparkanbietern eigene Gebühren für die Bereitstellung der Dienste an, die vom jeweiligen Nutzer gem. der AGBs zu zahlen sind.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.

- Beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 01.07.2024
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Leverkusen vom 07.02.2025

Anlage 1 zu § 5 - Räumlicher GeltungsbereichZone 1: Wiesdorf

Adolfsstraße
Barmer Platz
Birkengartenstraße
Breidenbachstraße
Carl-Leverkus-Straße
Dhünnstraße
Dönhoffstraße
Friedrich-Ebert-Straße (bis Ludwig-Erhard-Platz)
Große Kirchstraße
Hauptstraße
Heinrich-von-Stephan-Straße
Kaiserplatz
Lichstraße
Marktplatz Wiesdorf
Nobelstraße
Parkplatz Rheinallee/Neulandpark
Schulstraße

Zone 2: Opladen

Adalbert-Stifter-Straße
Altstadtstraße (v. Auestraße bis Düsseldorfer Straße)
Am Abtshof
Am Weiher
An St. Remigius
Augustastrasse
Bahnallee und Parkplatz Bahnallee
Bahnhof Opladen
Bielertstraße
Birkenbergstraße
Böcklerstraße
Bunkerparkplatz
Düsseldorfer Straße
Fürstenbergplatz
Fürstenbergstr. 16 - 25
Fürstenbergstraße
Gartenstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße (v. Auestraße bis Düsseldorfer Straße)
Gerichtsstraße
Goetheplatz (auch Tiefgarage Verwaltungsgebäude)
Goethestraße
Günther-Weisenborn-Straße
Herzogstraße
Humboldtstraße

Im Hederichsfeld
Kämpchenplatz
Kämpchenstraße
Kanalstraße
Karl-Bückart-Straße
Karlstraße
Kölner Straße
Menchendaher Straße
Mittelstraße (zwischen Kanalstraße und Zugang Schule)
Münzstraße
Opladener Platz
Peter-Neuenheuser-Straße
Rennbaumplatz
Rennbaumstr. 29
Ruhlachplatz
Schillerstraße
Uhlandstraße
Wiembachallee
Wilhelmstraße

Zone 3: Schlebusch

Bergische Landstraße (von von-Diergardt-Straße bis Lindenplatz)
Dechant-Fein-Straße
Felix-von-Roll-Straße
Finkelsteinstraße
Gezelinallee (ab Oulustraße bis Wendehammer Hit-Markt)
Hammerweg (ab Berg. Landstraße bis Dechant-Fein-Straße)
Heinrich-Hörlein-Straße
Hermann-Waibel-Straße
Im Bühl
Martin-Luther-Straße
Morsbroicher Straße (zw. Felix-von-Roll-Straße u. Sackgasse)
Münsters-Gäßchen
Oulustraße (zwischen Lindenplatz und Gezelinallee)
Paracelsusstraße
Semmelweisstraße
Südlicher Teil des Marktplatzes Schlebusch
Virchowstraße
Von-Diergardt-Straße (zw. Felix-von-Roll-Straße u. Berg. Landstraße)
Walter-Hochapfel-Straße

Zone 4: Küppersteg

Küppersteger Straße

Zone 5: Sonstige Bereiche

Parkplatz An den Remisen/Callevornia
Parkplatz Ostermann Arena

Parkplatz Haus-Vorster Straße
Parkplatz Miselohestraße
Parkplatz Stauffenbergstraße Ecke Lützenkirchener Straße